

## Arbeitnehmer mit Jobtickets oder Tankgutscheinen motivieren

Ergotherapeuten merken abends in der Regel, wenn sie tagsüber hart gearbeitet haben. Da dies Ihren Angestellten ebenfalls so geht, sollten Sie als guter Arbeitgeber durch besondere „Goodies“ hervorstechen. Steuerfreie Vorteile gehen dabei aus Sicht der Angestellten immer! Der Renner der letzten Jahre war dabei stets die Kostenübernahme für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (bzw. erster Tätigkeitsstätte). Es bieten sich hier vielfältige Möglichkeiten an, wie beispielsweise Jobtickets, Tankgutscheine oder andere finanzielle Unterstützungen zur Beförderung des Arbeitnehmers zur Arbeit und zurück. Der Vorteil: Sowohl der Arbeitgeber als auch seine Angestellten können Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen. Dies ist auch nach der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab Januar 2014 noch der Fall. Allerdings gibt es hier einen kleinen Haken. Denn: Diese geldwerten Vorteile werden beim Arbeitnehmer auf dessen Entfernungspauschale angerechnet. Sofern dies beim Arbeitnehmer kein Problem darstellt, weil er den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro für Werbungskosten in seiner privaten Einkommensteuererklärung nicht überschreitet, können solche Vorteile nach wie vor genutzt werden.



### Pauschalen nutzen

Kostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden oder besser noch unter Ausnutzung der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro pro Monat komplett lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Doch wie funktioniert dies nun genau?

Statt Zuschüsse zu den Fahrtkosten als geldwerte Vorteile regulär über die Gehaltsabrechnung als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn laufen zu lassen, sieht der Gesetzgeber eine Pauschalierungsmöglichkeit für die Beförderung von Arbeitnehmern vor. Die pauschale Lohnsteuer von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer (insgesamt also etwas über 17 Prozent) sorgt dafür, dass diese geldwerten Vorteile beim Arbeitnehmer weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig werden. Der Arbeitgeber spart dadurch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von knapp 20 Prozent. Im Ergebnis verringert er also seine Personalkosten um circa 3 Prozent im Vergleich zur regulären Gehaltserhöhung. In der Regel zahlt der Arbeitgeber die Pauschalsteuer. Sie kann allerdings auch auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden, sodass der Arbeitgeber weder Sozialversicherung noch pauschale Lohnsteuer zahlen muss. Dies lohnt sich auch für den Arbeitnehmer, da dieser einerseits den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung einspart und diese Zuschüsse andererseits auch nicht mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert werden, welcher in der Regel sogar weit oberhalb der 17-prozentigen Pauschalsteuer liegt.

### Alternative: Sachbezugsfreigrenze

Alternativ zur Pauschalversteuerung können Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch die Sachbezugsfreigrenze ausnutzen, wenn keine weiteren Sachbezüge gewährt werden. Denn Sachbezüge, wie eben beispielsweise ein monatliches Jobticket, sind bis zu einem Gesamtvorteil von 44 Euro pro Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Hier fällt

nicht einmal pauschale Lohnsteuer an. Insoweit ist die steuerfreie Gewährung von geldwerten Vorteilen durch Ausnutzung der Sachbezugsfreigrenze viel günstiger als die Pauschalversteuerung. Doch Vorsicht: Sobald diese Grenze überschritten wird, sind die Sachbezüge insgesamt steuerpflichtig! Am besten lässt man sich für den Ernstfall ein bisschen Luft nach oben. Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer können die Steuerpflicht aber vermeiden.

Bei einem Jobticket unter Ausnutzung der Sachbezugsfreigrenze ist ebenfalls wichtig zu wissen, dass die Monatskarten immer nur monatlich übergeben werden dürfen. Denn sobald dem Arbeitnehmer die Monatskarten für das gesamte Jahr übergeben werden, liegt steuerlich bereits zu diesem Zeitpunkt eine zusammengeballte Einnahme vor, die die 44-Euro-Freigrenze deutlich überschreitet und damit in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Die umständliche monatliche Ausgabe von Tickets ist allerdings dadurch vermeidbar, dass das Ticket beispielsweise lediglich monatlich elektronisch freigeschaltet wird, sofern es monatlich kündbar ist, oder nur für einen Monat vereinbart ist und sich stillschweigend um einen weiteren Monat verlängert. Dabei kann der Vertrag zur Überlassung des Jobtickets sowohl direkt zwischen dem Verkehrsbetrieb und dem Arbeitnehmer als auch durch Zwischenschaltung des Arbeitgebers erfolgen. Übersteigt der Preis des Jobtickets die Sachbezugsfreigrenze, hat der Arbeitnehmer eine entsprechende Zuzahlung zu leisten, damit die Begünstigung greift.

### Möglichkeiten genau prüfen

Durch Gestaltungen mit Jobtickets und insbesondere auch mit Tankgutscheinen können Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge gespart werden. Auch solche Fahrtkostenzuschüsse haben jedoch einen Haken: Diese geldwerten Vorteile sind in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers auf die Entfernungspauschale anzurechnen (0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer multipliziert mit den Arbeitstagen). Bis 2013 galt dies nur für pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse. Im Rahmen der Einführung des neuen Reisekostenrechts 2014 wurde hier jedoch gesetzlich klargestellt, dass die Anrechnung auf die Entfernungspauschale auch für Fahrtkostenzuschüsse gilt, die bis zur Sachbezugsfreigrenze gewährt werden.

Damit das Finanzamt die nötige Kürzung der Entfernungspauschale erkennen kann, hat der Arbeitgeber diese Sachbezüge hierfür in der Lohnsteuerbescheinigung eindeutig auszuweisen. Bescheinigt ein Ergotherapeut diese geldwerten Vorteile nicht ordnungsgemäß, kann ihn der Fiskus später in Haftung nehmen und von ihm die aufgrund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzten Steuern fordern.

Negative Auswirkungen hat die Kürzung der Entfernungspauschale jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.000 Euro geltend machen kann. Liegt der Arbeitnehmer über dieser Grenze, erweisen Ergotherapeuten ihren Arbeitnehmern einen Bärendienst, da diesen der Werbungskostenabzug gekürzt wird. Katerstimmung kommt bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber daher erst mit dem ersten Einkommensteuerbescheid auf. Insoweit sollte man sich genau überlegen, ob man die Sachbezugsfrei-

grenze tatsächlich für Fahrtkostenzuschüsse nutzt. Denn diese kann auch für private Zwecke verwendet werden, bei denen keine Anrechnung auf die Werbungskosten droht. So können beispielsweise Gutscheine für sogenannte „bürgerliche Kleidung“, Lebensmittel oder einen ähnlichen privaten Bedarf des Arbeitnehmers gewährt werden. In der einfachsten Variante ist dabei lediglich eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich. Der Arbeitnehmer muss dann nur seine monatlich verauslagten Rechnungen sammeln und diese dem Arbeitgeber zur Erstattung bis maximal 44 Euro vorlegen.

**Tipp:**

Möchten Ergotherapeuten ihren Angestellten möglichst viele Vorteile zukommen lassen, bietet es sich an, für Kostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zusätzlich die etwas teurere Pauschalierungsmöglichkeit zu wählen. Wie oben bereits dargestellt, kann die pauschale Lohnsteuer dabei ggf. auch auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. Im Vergleich zur regulären Gehaltserhöhung sollte dies in der Regel immer noch günstiger sein.

**Fazit:**

Eine individuelle Vereinbarung für Fahrtkostenzuschüsse kann sich auf Dauer durchaus rechnen. Arbeitnehmern Fahrtkostenzuschüsse im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze zu gewähren, ist für Arbeitgeber die

günstigste Variante. Allerdings sollte man wirklich peinlichst genau darauf achten, dass diese 44 Euro-Grenze nicht überschritten wird. Durch die alternativ mögliche Pauschalierung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte behält man dann die Sachbezugsfreigrenze als Joker oder für zusätzliche Vergünstigungen in der Hinterhand. Sofern Sie planen, Ihren Arbeitnehmern etwas Gutes zu tun, sollten Sie Ihren Steuerberater mit ins Boot holen.

**KLAUS GÜNTER REGENER**, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Dortmund, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVISA FSB Dortmund  
 advisa-dortmund@etl.de  
 www.advisa-dortmund.de  
 Tel: 0231/97055



Alle Beiträge zu rechtlichen und sozialen Fragen stehen DVE-Mitgliedern zum kostenlosen Download zur Verfügung: [www.dve.info](http://www.dve.info) → Downloads → Recht → einloggen

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright: Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de



**therapeutenonline.de**



JOBBÖRSE FÜR PHYSIOTHERAPIE,  
 ERGOTHERAPIE UND LOGOPÄDIE

Genau die richtige Kollegin gefunden bei...

therapeutenonline.de

**Organisationsmaterial**

Software

Online-Terminreservierung

Heilmittelprüfung

Fristen- und Frequenzprüfung

**THErapieORGanisation**

Dokumentations-Assistent

ICD-10-Code

Raumplanung

Terminplan

für

Verträge

Ressourcenplanung

**Hardware**

Für Ihre Praxis

Kursverwaltung

**THEORG Akademie Seminare**

Warteliste

Rehasport

automatische Terminerinnerung

THEORG

Die perfekte THErapieORGanisation

SOVDWAER GmbH  
 Franckstraße 5  
 71636 Ludwigsburg  
 Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0  
 info@sovdwaer.de

Weitere Informationen finden Sie unter [www.theorg.de](http://www.theorg.de)

36

Regener K.G. Arbeitnehmer mit Jobtickets oder Tankgutscheinen... Et Reha 54. Jg., 2015, Nr. 11: 35-36, Hrsg. DVE